

An die
Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

22. September 2014

Nutzung des Stadtwappens für Stadtratsfraktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die mündliche Anfrage der CDU/FDP-Stadtratsfraktion aus dem Hauptausschuss vom 17. September 2014 zur Möglichkeit der Nutzung des Stadtwappens für Stadtratsfraktionen und darf Ihnen hierzu folgende grundsätzliche Erläuterungen geben:

Das Stadtwappen der Stadt Halle (Saale) ist das Hoheitszeichen der Stadt und ist über § 15 KVG LSA in Verbindung mit § 12 BGB gegen eine unbefugte Verwendung Dritter geschützt. Für Vereine, Verbände, Institutionen und Andere, die ihre Verbundenheit mit der Stadt Halle (Saale) ausdrücken möchten, bietet die Stadt die Stadtmarke „hallesaale“ mit oder ohne den Zusatz „Händlerstadt“ an.

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, Sie bilden als demokratisch gewählte ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) das Hauptorgan der Kommune und nehmen als Beschlussorgan eine zentrale Rolle der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit ein.

Aus diesem Grund vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die Nutzung des Stadtwappens für eine **Stadtratsfraktion** oder **einen/eine einzelnen/einzelne Stadtrat/Stadträtin** für die **ehrenamtliche Stadtratsarbeit zulässig** ist. Dies schließt die Verwendung für Briefbögen, Visitenkarten, Internetseiten oder ähnlichem ein – soweit ausdrücklich ein Bezug zu ihrer Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Stadtrates besteht.

Eine Nutzung für andere Zwecke, wie z.B. Parteienwerbung, Wahlwerbung oder jegliche gewerbliche Zwecke ist hiervon nicht umfasst und damit unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister